

TE Vwgh Erkenntnis 2025/12/9 Ra 2024/06/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2025

Index

L10105 Stadtrecht Salzburg
L85005 Straßen Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4
LStG Slbg 1972 §8
Statut Salzburg 1966 §1 Abs4
Statut Salzburg 1966 §33 Abs4
VwGG §21 Abs1 Z4
VwGG §21 Abs2
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §28 Abs2

VwRallg

1. AVG § 18 heute
 2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VwGG § 21 heute
 2. VwGG § 21 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 21 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 21 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 21 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 21 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 7. VwGG § 21 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 21 heute

2. VwGG § 21 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 21 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 21 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 21 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 21 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
7. VwGG § 21 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzi als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der Stadtgemeinde Salzburg gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 16. Juli 2024, 405-2/439/1/14-2024, betreffend eine Angelegenheit des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 (belangte Behörde: Bürgermeister der Stadt Salzburg; mitbeteiligte Partei: S GmbH, vertreten durch Dr. Johannes Honsig-Erlenburg, Rechtsanwalt in Salzburg; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Antrag der Revisionswerberin auf Aufwandsersatz wird abgewiesen.

Die „Revisionsbeantwortung“ der belangten Behörde vom 16. September 2025 wird zurückgewiesen.

Ein Kostenersatz an die mitbeteiligte Partei findet nicht statt.

Begründung

1

Die Stadtgemeinde Salzburg, Straßen- und Brückenamt (MA 6/04), und nunmehrige Revisionswerberin plant einen Teilausbau eines näher genannten Kreisverkehrs in S. Im Rahmen dessen sollen alle im Fahrbahnbereich befindlichen Leitungen und Kabel aus dem Kreuzungsbereich in den Bereich des Gehsteiges verlegt werden. Davon ist auch ein im Jahr 1904 bewilligtes Stromkabel der Mitbeteiligten betroffen.

2

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2023 wandte sich die MA 6/04 mit folgendem Wortlaut an das Verkehrs- und Straßenrechtsamt (MA 1/07) der Stadtgemeinde Salzburg:

„Die Kosten für die Leitungsumlegung des Erdkabels von der [Mitbeteiligten] inkl. etwaiger Nebenkosten wie z.B. die angeführten Ersatzzlieferungen für entgangener Stromleistungen sind lt. Salzburger Landesstraßengesetz §8 durch den Leitungsinhaber zu tragen. Die MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bittet daher die MA 1/07 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, der [Mitbeteiligten] die Leitungsumlegung des Erdkabels auf deren Kosten zu veranlassen.“ (Fehler im Original)

3

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2024 wurde der Mitbeteiligten gemäß § 8 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (LStG. 1972) aufgetragen, ein näher genanntes stromführendes Erdkabel auf deren Kosten abzuändern bzw. zu verlegen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2024 wurde der Mitbeteiligten gemäß Paragraph 8, Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (LStG. 1972) aufgetragen, ein näher genanntes stromführendes Erdkabel auf deren Kosten abzuändern bzw. zu verlegen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) der Beschwerde der

Mitbeteiligten gegen den Bescheid vom 30. Jänner 2024 „betreffend einen Antrag gemäß § 8 Abs 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (LStG)“ statt und hob diesen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG auf. Eine Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) der Beschwerde der Mitbeteiligten gegen den Bescheid vom 30. Jänner 2024 „betreffend einen Antrag gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (LStG)“ statt und hob diesen gemäß Paragraph 28, Absatz eins, und 2 VwGVG auf. Eine Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

Begründend führte das LVwG unter Hinweis auf § 8 LStG. 1972 zusammengefasst aus, es sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Verlegung des Kabels für die Baumaßnahme im Kreisverkehr notwendig sei, weshalb die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 leg. cit. nicht erfüllt seien. Begründend führte das LVwG unter Hinweis auf Paragraph 8, LStG. 1972 zusammengefasst aus, es sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Verlegung des Kabels für die Baumaßnahme im Kreisverkehr notwendig sei, weshalb die Voraussetzungen des Paragraph 8, Absatz 2, leg. cit. nicht erfüllt seien.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, zu deren Zulässigkeit unter anderem vorgebracht wird, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ersatzlosen Behebung von Bescheiden ab. Mit der ersatzlosen Behebung des Bescheides vom 30. Jänner 2024 habe das LVwG die Revisionswerberin in ihrem Recht auf Erledigung ihres gemäß § 8 Abs. 2 LStG. 1972 gestellten Antrages verletzt. Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, zu deren Zulässigkeit unter anderem vorgebracht wird, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ersatzlosen Behebung von Bescheiden ab. Mit der ersatzlosen Behebung des Bescheides vom 30. Jänner 2024 habe das LVwG die Revisionswerberin in ihrem Recht auf Erledigung ihres gemäß Paragraph 8, Absatz 2, LStG. 1972 gestellten Antrages verletzt.

6

Die Mitbeteiligte beantragte in ihrer Revisionsbeantwortung, die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Die belangte Behörde führte in ihrer „Revisionsbeantwortung“ aus, sie unterstütze die Revision vollinhaltlich; das angefochtene Erkenntnis sei nach Ansicht der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 VwGG aufzuheben, in eventu gemäß § 42 Abs. 4 VwGG abzuändern und die Beschwerde der Mitbeteiligten als unbegründet abzuweisen. Die belangte Behörde führte in ihrer „Revisionsbeantwortung“ aus, sie unterstütze die Revision vollinhaltlich; das angefochtene Erkenntnis sei nach Ansicht der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, VwGG aufzuheben, in eventu gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG abzuändern und die Beschwerde der Mitbeteiligten als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

7

Die Revision ist zulässig und auch begründet.

8

§ 8 LStG. 1972, LGBl. Nr. 119, lautet: Paragraph 8, LStG. 1972, Landesgesetzblatt, Nr. 119, lautet:

„§ 8

(1) Jede Benutzung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für andere Zwecke als für Zwecke des Verkehrs sowie deren Änderung bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung, insofern nicht die Zustimmung zu dieser Benutzung durch eine behördliche Bewilligung auf Grund eines Verfahrens, an dem die Straßenverwaltung als Partei beteiligt war, erworben wird. Zustimmungen zur Straßenbenutzung, die sachlich einer bestimmten Liegenschaft zugute kommen, gehen bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers dieser Liegenschaft auf den jeweiligen Eigentümer dieser Liegenschaft über. Durch die besondere Benutzung der Straße kann ein Recht nicht ersessen werden.

(2) Über Antrag der Straßenverwaltung kann die Straßenrechtsbehörde jederzeit die Entfernung nicht bewilligter Anlagen auf oder im Straßengrund und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie, wenn dies durch den Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist, die Entfernung oder

Abänderung bewilligter derartiger Baulichkeiten und Anlagen auf Kosten des Inhabers der Anlage verlangen. Mehrere Verpflichtete haften zur ungeteilten Hand.“

§ 28 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet auszugsweise: Paragraph 28, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, lautet auszugsweise:

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1.

der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2.

die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) ...

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) ...“

9

Zunächst wird angemerkt, dass die „Stadtgemeinde Salzburg“ gemäß § 1 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 als Trägerin von Privatrechten im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung eines wesentlichen Umbaus einer Straße als Straßenverwalterin tätig wurde. Demnach sind die Vertretungsregelungen nicht - wovon die Mitbeteiligte ausgeht - nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu beurteilen, sondern (gemäß § 33 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966) nach der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg. Nach deren § 8 werden der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit sie sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten, durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände vertreten. Die Fertigungsklausel der vorliegenden Revision „Für die Stadtgemeinde Salzburg: Für den Bürgermeister: Der Magistratsdirektor: [Dr. MT]“ erweckt somit keine Bedenken hinsichtlich der Vertretungsbefugnis. Zunächst wird angemerkt, dass die „Stadtgemeinde Salzburg“ gemäß Paragraph eins, Absatz

4, Salzburger Stadtrecht 1966 als Trägerin von Privatrechten im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung eines wesentlichen Umbaus einer Straße als Straßenverwalterin tätig wurde. Demnach sind die Vertretungsregelungen nicht - wovon die Mitbeteiligte ausgeht - nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu beurteilen, sondern (gemäß Paragraph 33, Absatz 4, Salzburger Stadtrecht 1966) nach der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg. Nach deren Paragraph 8, werden der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit sie sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten, durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände vertreten. Die Fertigungsklausel der vorliegenden Revision „Für die Stadtgemeinde Salzburg: Für den Bürgermeister: Der Magistratsdirektor: [Dr. MT]“ erweckt somit keine Bedenken hinsichtlich der Vertretungsbefugnis.

10

Die Revisionswerberin führt in den Revisionsgründen unter anderem aus, das LVwG habe offensichtlich gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG eine negative Sachentscheidung getroffen und die Revisionswerberin mit der ersatzlosen Behebung des Bescheides vom 30. Jänner 2024 in ihrem Recht auf Erledigung ihres gemäß § 8 Abs. 2 LStG. 1972 gestellten Antrages verletzt. Das LVwG hätte - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen können. Für eine ersatzlose Behebung des Bescheides mangle es hingegen an einer rechtlichen Grundlage. Die Revisionswerberin führt in den Revisionsgründen unter anderem aus, das LVwG habe offensichtlich gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG eine negative Sachentscheidung getroffen und die Revisionswerberin mit der ersatzlosen Behebung des Bescheides vom 30. Jänner 2024 in ihrem Recht auf Erledigung ihres gemäß Paragraph 8, Absatz 2, LStG. 1972 gestellten Antrages verletzt. Das LVwG hätte - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen können. Für eine ersatzlose Behebung des Bescheides mangle es hingegen an einer rechtlichen Grundlage.

11

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Entscheidet ein Verwaltungsgericht „in der Sache selbst“, hat es nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Liegt dem verwaltungsbehördlichen Bescheid ein Parteiantrag zugrunde, kommt eine bloße Kassation nicht in Betracht; es muss der Parteiantrag erledigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof sprach auch schon mehrfach aus, dass die ersatzlose Behebung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde durch ein Verwaltungsgericht eine Entscheidung in der Sache selbst darstellt. Ein solcherart in Form eines Erkenntnisses gefasster Spruch eines Verwaltungsgerichtes schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich aus. Die ersatzlose Behebung eines Bescheides setzt somit voraus, dass dieser nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann. Dabei handelt es sich um eine „negative“ Sachentscheidung (vgl. etwa VwGH 7.3.2023, Ra 2020/05/0050, Rn. 10 ff, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 3, zweiter Satz leg. cit. kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Entscheidet ein Verwaltungsgericht „in der Sache selbst“, hat es nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Liegt dem verwaltungsbehördlichen Bescheid ein Parteiantrag zugrunde, kommt eine bloße Kassation nicht in Betracht; es muss der Parteiantrag erledigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof sprach auch schon mehrfach aus, dass die ersatzlose Behebung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde durch ein Verwaltungsgericht eine Entscheidung in der Sache selbst darstellt. Ein solcherart in Form eines Erkenntnisses gefasster Spruch eines Verwaltungsgerichtes schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand

durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich aus. Die ersatzlose Behebung eines Bescheides setzt somit voraus, dass dieser nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann. Dabei handelt es sich um eine „negative“ Sachentscheidung vergleiche , etwa VwGH 7.3.2023, Ra 2020/05/0050, Rn. 10 ff, mwN).

12

Im Revisionsfall erließ das LVwG ein Erkenntnis, in dessen Spruch es der von der Mitbeteiligten gegen den bekämpften Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerde stattgab und diesen Bescheid schlicht aufhob, ohne inhaltlich über den Antrag der Revisionswerberin gemäß § 8 Abs. 2 LStG. 1972 abzusprechen. Das LVwG traf somit eine „negative“ Sachentscheidung. Anhaltspunkte dafür, dass der Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, etwa wegen Unzuständigkeit der Behörde, wegen fehlender Parteistellung oder weil der Schriftsatz der Revisionswerberin vom 20. Dezember 2023 aus Sicht des LVwG nicht als Antrag gemäß § 8 Abs. 2 LStG. 1972 zu werten sei, sind dem angefochtenen Erkenntnis nicht zu entnehmen. Im Revisionsfall erließ das LVwG ein Erkenntnis, in dessen Spruch es der von der Mitbeteiligten gegen den bekämpften Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerde stattgab und diesen Bescheid schlicht aufhob, ohne inhaltlich über den Antrag der Revisionswerberin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, LStG. 1972 abzusprechen. Das LVwG traf somit eine „negative“ Sachentscheidung. Anhaltspunkte dafür, dass der Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, etwa wegen Unzuständigkeit der Behörde, wegen fehlender Parteistellung oder weil der Schriftsatz der Revisionswerberin vom 20. Dezember 2023 aus Sicht des LVwG nicht als Antrag gemäß Paragraph 8, Absatz 2, LStG. 1972 zu werten sei, sind dem angefochtenen Erkenntnis nicht zu entnehmen.

Angesichts der Formulierung des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses in Verbindung mit seiner Begründung bleibt auch kein Raum für eine Auslegung dahingehend, dass es sich vorliegend allenfalls um eine Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGG handeln könnte. Angesichts der Formulierung des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses in Verbindung mit seiner Begründung bleibt auch kein Raum für eine Auslegung dahingehend, dass es sich vorliegend allenfalls um eine Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGG handeln könnte.

13

Auf das Vorbringen der Mitbeteiligten in ihrer Revisionsbeantwortung, wonach die „Bitte“ der MA 6/04 an die MA 1/07 „keinen Parteienantrag“ begründe und das Vorgehen der belangten Behörde „einer amtswegigen Erledigung“ gleichkomme, war nicht einzugehen, weil ein solches Vorbringen bzw. diese Ausführungen im bisherigen Verfahren nicht erstattet wurden, sich das LVwG mit diesen Aspekten nicht auseinandersetzte und dementsprechend keine hierfür erforderlichen Feststellungen traf (vgl. etwa VwGH 22.10.2019, Ra 2019/10/0023, Rn. 16). Auf das Vorbringen der Mitbeteiligten in ihrer Revisionsbeantwortung, wonach die „Bitte“ der MA 6/04 an die MA 1/07 „keinen Parteienantrag“ begründe und das Vorgehen der belangten Behörde „einer amtswegigen Erledigung“ gleichkomme, war nicht einzugehen, weil ein solches Vorbringen bzw. diese Ausführungen im bisherigen Verfahren nicht erstattet wurden, sich das LVwG mit diesen Aspekten nicht auseinandersetzte und dementsprechend keine hierfür erforderlichen Feststellungen traf vergleiche , etwa VwGH 22.10.2019, Ra 2019/10/0023, Rn. 16).

14

Eine ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb das angefochtene Erkenntnis bereits aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. Eine ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb das angefochtene Erkenntnis bereits aus diesem Grund gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

15

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Dies ist fallbezogen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b LStG. 1972 der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinne des § 47 Abs. 5 VwGG wäre daher im vorliegenden Fall die Stadt Salzburg. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der auf Inanspruchnahme des Landes Salzburg gerichtete Antrag der Revisionswerberin abzuweisen (vgl. VwGH 10.4.2025, Ra 2024/06/0107, Rn. 18, mwN). Gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem

dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Dies ist fallbezogen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Litera b, LStG. 1972 der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinne des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG wäre daher im vorliegenden Fall die Stadt Salzburg. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der auf Inanspruchnahme des Landes Salzburg gerichtete Antrag der Revisionswerberin abzuweisen vergleiche , VwGH 10.4.2025, Ra 2024/06/0107, Rn. 18, mwN).

16

Eine Mitbeteiligung auf Seiten des Revisionswerbers kommt im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in Betracht, weshalb die „Revisionsbeantwortung“ der belangten Behörde aufgrund ihres Inhaltes zurückzuweisen war (vgl. etwa VwGH 9.8.2024, Ra 2023/10/0029, Rn. 29, mwN). Eine Mitbeteiligung auf Seiten des Revisionswerbers kommt im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in Betracht, weshalb die „Revisionsbeantwortung“ der belangten Behörde aufgrund ihres Inhaltes zurückzuweisen war vergleiche , etwa VwGH 9.8.2024, Ra 2023/10/0029, Rn. 29, mwN).

17

Ein Kostenersatz an die mitbeteiligte Partei findet nicht statt, da Mitbeteiligte nach § 47 Abs. 3 VwGG Anspruch auf Aufwandersatz nur im Fall der Abweisung der Revision haben (vgl. VwGH 6.9.2023, Ra 2023/05/0063, Rn. 27, mwN). Ein Kostenersatz an die mitbeteiligte Partei findet nicht statt, da Mitbeteiligte nach Paragraph 47, Absatz 3, VwGG Anspruch auf Aufwandersatz nur im Fall der Abweisung der Revision haben vergleiche , VwGH 6.9.2023, Ra 2023/05/0063, Rn. 27, mwN).

Wien, am 9. Dezember 2025

Schlagworte

Fertigungsklausel Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024060148.L00

Im RIS seit

30.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at